zuFuß! e.V.
Verein zur Förderung des Zufußgehens
in der Region Osnabrück

Satzung des Vereins zuFuß! e.V.
Verein zur Förderung des Zufußgehens in der Region Osnabrück

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen zuFuß!
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins
Zweck des Vereins ist die Förderung des Zufußgehens und der dafür förderlichen Rahmenbedingungen als Beitrag für den Umwelt- und Klimaschutz, die öffentliche Gesundheitsvorsorge, die Rücksichtnahme und die Unfallvorsorge (Vision Zero) im Verkehr und für die Ortsverschönerung.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Vermittlung von Informationen, durch Veranstaltungen und Aktionen sowie durch Projekte zur Förderung

- des Zufußgehens im Alltag unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit, der Barrierefreiheit und der Attraktivität von Straßenräumen, Aufenthalts- und Spielflächen.
- von klimaresilient, gesundheitsförderlich und aufenthaltsfreundlich gestalteten Straßen- und Aufenthaltsräumen für die Zufußgehenden und von Spielflächen
- der Rücksichtnahme als wesentlichem Ziel der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung
- der Unfallvorsorge (Vision Zero) als wesentlichem Ziel der Verkehrsplanung und der Stadtentwicklung
- von umwelt- und klimaschonenden Mobilitätsformen, die den Zufußgehenden das Überwinden längere Distanzen und/oder das Transportieren von Lasten ermöglichen, insbesondere des ÖPNV, des Schienenverkehrs und von Sharingsystemen für Verkehrsmittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 4 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss aus dem Verein,
e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Verstoß gegen die Vereinsinteressen zählt auch die Beeinträchtigung des konstruktiven Miteinanders in der Vereinsarbeit durch öffentliches oder vereinsinternes Verhalten, mit dem andere Menschen antisemitisch, rassistisch, sexistisch oder auf andere Weise herabgewürdigt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich persönlich zu rechtfertigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge
Jedes Mitglied kann die Höhe des Jahresbeitrages selbst bestimmen. Jedoch sollte der Jahresbeitrag für Einzelpersonen nicht weniger als 40,00 € und der für Partnerschaften und Familien nicht weniger als 60,00 € betragen.
Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder bis zum Alter von 18 Jahren sowie für Auszubildende und Studierende ist auf 12,00 € ermäßigt.
Im Einzelfall kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die als stellvertretende Vorsitzende fungieren.
(2) Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch eines der Vorstandsmitglieder vertreten.
(3) Der Vorstand kann einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin und einen Kassenwart bzw. eine Kassenwartin benennen, diese sind als erweiterter Vorstand tätig, unterliegen aber

nicht den Bestimmungen des §8 Satz eins und zwei.
(4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder sein.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden von dem bzw. der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin schriftlich i.d.R. per Mail oder fernmündlich einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid erfolgen.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.
Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege i.d.R. per Mail oder fernmündlich gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 11 Die Mitgliederversammlung
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Sind juristische Personen Mitglied, so bestimmen sie eine natürliche Person zur Vertretung.
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als rein digitale Versammlung oder als hybride Versammlung (Präsenzversammlung mit zusätzlicher digitaler Teilnahmemöglichkeit) stattfinden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Präsenz-Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
Für die digitale Teilnahme muss ein exklusiver, nur für die Mitglieder zugänglicher Raum vorhanden sein. Abstimmungen zu Wahlen und Beschlüssen in einer digitalen oder einer hybriden Mitgliederversammlung werden mit einem vom Vorstand festgelegten elektronischen Verfahren durchgeführt.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstands
b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
d) Anträge der Mitglieder
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Im Falle einer rein digitalen oder einer hybriden Mitgliederversammlung müssen die nur für diese Versammlung gültigen Zugangsdaten spätestens 4 Stunden vor Versammlungsbeginn mit einer gesonderten Mail geschickt werden.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
Abstimmungen müssen schriftlich oder in einem geeigneten elektronischen Verfahren in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem bzw. der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist der bzw. die Vorsitzende vertretungsberechtigte/r Liquidator/in.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Osnabrück und den Landkreis

Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten Zwecke einzusetzen haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 2. Dezember 2024 verabschiedet.